

# Schönwalds Erben e.V.



## Antrag auf Mitgliedschaft im Verein „Schönwalds Erben e.V.“

### Antragsteller:

---

Name, Vorname

Geburtsdatum

---

Str., Haus-Nr.

---

PLZ, Ort

---

Telefon

E-Mail

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 40 € und wird jeweils am Jahresanfang fällig. Wir bitten euch zwecks Minimierung von Verwaltungskosten dem Bankeinzug zuzustimmen. Bitte füllt dazu das SEPA-Lastschriftmandat aus. Unsere Gläubiger-Identifikationsnummer lautet: DE88ZZZ00002092518

### SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige **Schönwalds Erben e.V.** Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von **Schönwalds Erben e.V.** auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

**Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

---

Kontoinhaber

---

Kontonummer (IBAN, BIC)

---

Kreditinstitut (Name, Ort)

Unabhängig von einer Mitgliedschaft möchte ich die Arbeit von **Schönwalds Erben e.V.** unterstützen und spende deshalb den Betrag in Höhe von

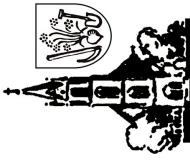
..... €

einmalig       jährlich

Der Betrag                           wird überwiesen       soll ebenfalls eingezogen werden.

Datum,

Unterschrift



## Satzung für den Verein Schönewalds Erben e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Schönewalds Erben e.V.  
2. Sitz des Vereins: Tannengrund 10, 04827 Machern.

### § 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

### § 3 Zweck und Aufgabe

1. De Zweck des Vereins besteht darin, die ehemaligen und heutigen Bewohner und deren Nachkommen des oberfränkischen Dorfes Schönewald (heute: Bojkow, Stadtteil von Ilwitz) und überdies andere interessierte Personen zur Erhaltung des kulturgeschichtlichen, ideellen und christlichen Erbes und Werte fundaments des o.B.-Ortes Schönewald zusammenzuschließen.

2. Dieses Erbe umfasst auch die historisch-politische Aufarbeitung der Vergangenheit mit dem Ziel der Oberkarverständigung und des Aufbaus eines freundschaftlichen Verhältnisses zu den europäischen Nachbarstaaten, insbesondere Polen. Dafür bekommt sich der Verein ausdrücklich zur Anerkennung der Unvereinlichkeit der Oder-Neiße-Grenze gemäß dem Zwe-plus-Vier-Vertrag und tritt jeglichen revisionistischen Forderungen, die dem Grenzverlauf gemäß Zwe-plus-Vier-Vertrag widersprechen, entschieden entgegen.

3. Eine Aufgabe des Vereins besteht in der Sammlung aller Materials und Geistesguts, das Schönewald betrifft und in der Bewahrung von dessen Kultur und Identität. Darüber hinaus ist er beim gegenwärtigen Austausch von Vereinsmitgliedern und interessierten Dritten behilflich.

4. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, regelmäßige Treffen zu organisieren und beabsichtigt, die im Besitz befindlichen Gegenstände und Leihgaben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Verein sieht sich als „virtuelles Dorf“ und möchte anhand der neuen Technologie einen Anlaufpunkt für Schönewalds Nachfahren bieten.

5. Grundlegende der Vereinsarbeit ist das Bekennen aller Mitglieder zur demokratischen Grundordnung gemäß Grundsatz der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er tritt extremistischen, antisemitischen sowie menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

6. Der Verein verfolgt keine materiellen Besitzansprüche in Bojkow und unterstützt auch niemanden dabei.

### § 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein Schönewalds Erben e.V. - Sitz Machern - verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nach Maßgabe der in § 5 dieser Satzung garantierten Aufgaben.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es dürfen keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

### § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Der Zweck des Vereins besteht darin, die ehemaligen und heutigen Bewohner und deren Nachkommen des oberfränkischen Dorfes Schönewald (heute: Bojkow, Stadtteil von Ilwitz) und überdies andere interessierte Personen zur Erhaltung des kulturgeschichtlichen, ideellen und christlichen Erbes und Werte fundaments des o.B.-Ortes Schönewald zusammenzuschließen.

2. Dieses Erbe umfasst auch die historisch-politische Aufarbeitung der Vergangenheit mit dem Ziel der Oberkarverständigung und des Aufbaus eines freundschaftlichen Verhältnisses zu den europäischen Nachbarstaaten, insbesondere Polen. Dafür bekommt sich der Verein ausdrücklich zur Anerkennung der Unvereinlichkeit der Oder-Neiße-Grenze gemäß dem Zwe-plus-Vier-Vertrag und tritt jeglichen revisionistischen Forderungen, die dem Grenzverlauf gemäß Zwe-plus-Vier-Vertrag widersprechen, entschieden entgegen.

3. Eine Aufgabe des Vereins besteht in der Sammlung aller Materials und Geistesguts, das Schönewald betrifft und in der Bewahrung von dessen Kultur und Identität. Darüber hinaus ist er beim gegenwärtigen Austausch von Vereinsmitgliedern und interessierten Dritten behilflich.

4. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, regelmäßige Treffen zu organisieren und beabsichtigt, die im Besitz befindlichen Gegenstände und Leihgaben der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Verein sieht sich als „virtuelles Dorf“ und möchte anhand der neuen Technologie einen Anlaufpunkt für Schönewalds Nachfahren bieten.

5. Grundlegende der Vereinsarbeit ist das Bekennen aller Mitglieder zur demokratischen Grundordnung gemäß Grundsatz der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er tritt extremistischen, antisemitischen sowie menschenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

6. Der Verein verfolgt keine materiellen Besitzansprüche in Bojkow und unterstützt auch niemanden dabei.

### § 8 Beiträge

1. Der Verein Schönewalds Erben e.V. kann Beiträge erheben. Über die Höhe der Beiträge und die Auswirkung der Beitragszahlung beschließt der Vorstand.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### § 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind  
a) die Mitgliederversammlung  
b) der Vorstand  
c) der geschäftsführende Vorstand

2. ordentliche Mitglieder födernde Mitglieder

### § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und kann sowohl online (virtuell), als auch in Präsenz durchgeführt werden.

4. In Sonderfällen muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Eine solche muss ebenfalls einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt.

5. Regelmäßige Gegenstände der Beratungen und der Beschlussfassung einer Mitgliederversammlung sind  
a) Tätigkeitsbericht des Vorstands,  
b) Kassenbericht,  
c) Entlastung des Vorstands,  
d) Wahl des Vorstands,

6. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Beschlüsse des Vorstands zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern. Ebenfalls ist durch die Mitgliederversammlung die Abberufung des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder zulässig.

7. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende; im Vertretungsfall einer den Anwesenden gewählter Versammlungsleiter.

8. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder vertreten, so muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Stiftung Flucht, Vertreibung, Verschöhnung“ mit Sitz in Berlin und/oher „Stiftung Haus Ober schlesien“ mit Sitz in Ratibor oder Kulturwerk Schlesien mit Sitz in Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, militärische oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### § 11 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins Schönwalds Erben e.V. kann nur durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 50% aller Mitglieder vertreten, so muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Stiftung Flucht, Vertreibung, Verschöhnung“ mit Sitz in Berlin und/oher „Stiftung Haus Ober schlesien“ mit Sitz in Ratibor oder Kulturwerk Schlesien mit Sitz in Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, militärische oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### § 12 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist das ständige Vertretungsorgan.

2. Soweit die Bestimmungen dieser Satzung nichts Anderes besagen, gelten die Vorschriften des BGB.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### § 13 Kassenführung

1. Die Verwaltung des Vermögens des Vereins obliegt dem Schatzmeister.

2. Der Vorstand ist ermächtigt, notwendig werdende reaktionale Änderungen der Satzung von sich aus vorzunehmen.

### § 14 Satzungänderung

1. Änderungen der Satzung können nur durch eine Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden und müssen bei der Einladung zu den Vereinsmitgliederversammlung auf der Tagesordnung besonders angekündigt werden

2. Der Vorstand ist ermächtigt, notwendig werdende reaktionale Änderungen der Satzung von sich aus vorzunehmen.

### § 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins Schönwalds Erben e.V. kann nur durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit der anwesenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 50% aller Mitglieder vertreten, so muss innerhalb von 4 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung ist in der Einladung dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung besonders hinzuweisen.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Stiftung Flucht, Vertreibung, Verschöhnung“ mit Sitz in Berlin und/oher „Stiftung Haus Ober schlesien“ mit Sitz in Ratibor oder Kulturwerk Schlesien mit Sitz in Würzburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, militärische oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

### § 16

1. Der Vorstand ist das ständige Vertretungsorgan.

2. Soweit die Bestimmungen dieser Satzung nichts Anderes besagen, gelten die Vorschriften des BGB.

3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.